

## **BVI-Wohlverhaltensregeln**

### **- Teil I -**

Diese Wohlverhaltensregeln konkretisieren auf Grundlage des § 9 des Investmentgesetzes (InvG) die Ausgestaltung der allgemeinen Verhaltensregeln der Kapitalanlagegesellschaften und, soweit sie sich nicht auf Nebendienstleistungen im Sinne von § 7 Abs. 2 InvG beziehen, für selbstverwaltete Investmentaktiengesellschaften (im Folgenden „Gesellschaft“). Weitere Anforderungen, die sich aus den §§ 31 bis 31b, § 31 d und §§ 33 bis 34a WpHG und den darauf bezogenen Verordnungen und Auslegungsschreiben der BaFin für die in § 7 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 InvG genannten Dienstleistungen und Nebendienstleistungen ergeben, bleiben hiervon unberührt oder gehen vor.

Anleger für Zwecke dieser Wohlverhaltensregeln sind auch Kunden, für die die Gesellschaft Dienstleistungen oder Nebendienstleistungen nach § 7 Abs. 2 InvG erbringt.

#### **I.**

#### **Die Gesellschaft handelt bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im ausschließlichen Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.**

1. Die Gesellschaft verwaltet die Investmentvermögen unabhängig von Weisungen Dritter ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.

2. Die Gesellschaft wird bei ihrer Tätigkeit die Integrität des Marktes beachten. Sie wird die bestehenden Verhaltensregeln auf Märkten, in denen sie tätig ist, beachten. Die Gesellschaft wird Handlungen unterlassen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnten, z. B. Handlungen, die der Kursmanipulation dienen, oder Transaktionen mit Fondsanlagen zur Kursbeeinflussung von Vermögenswerten im Eigenbestand oder im Portefeuille eines anderen Anlegers. Verfügt die Gesellschaft über Insider-Informationen zu einzelnen Vermögenswerten, wird sie keine Transaktionen in den betreffenden Vermögenswerten tätigen. Sie trifft Vorkehrungen dagegen, dass sie zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden kann.

3. Die Gesellschaft gewährleistet, dass sich kein Anleger durch den Kauf und Verkauf von Anteilen an von ihr aufgelegten Investmentvermögen zu bereits bekannten Anteilwerten Vorteile verschaffen kann. Zu diesem Zweck legt sie für jedes von ihr verwaltete

Investmentvermögen einen Zeitpunkt fest, bis zu dem Aufträge für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei ihr, ihrem Vertreter oder bei der Depotbank vorliegen müssen (Order-Annahmeschluss).

Die Gesellschaft vereinbart mit der Depotbank, dass - bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen - Aufträge, die nach dem von der Gesellschaft festgelegten Order-Annahmeschluss eingehen, nicht mehr zu dem - diesem Order-Annahmeschluss zugeordneten Anteilwert - ausgeführt werden.

Diese Regelung gilt weder für Spezial-Sondervermögen, deren Anteile nur von einem Anleger gehalten werden, noch für mit der Gesellschaft geschlossene Sparpläne, bei denen der Termin der Ordererteilung bereits vertraglich im Voraus bei Abschluss des Sparplans festgelegt wird und der Anleger danach keinen Einfluss mehr auf den Termin der Ordererteilung hat.

4. Die Gesellschaft trifft für die von ihr verwalteten Investmentvermögen geeignete Maßnahmen gegen Zeitzonearbitrage. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere die sachgerechte Festlegung des Order-Annahmeschlusses. Die Gesellschaft informiert die Anleger in geeigneter Weise über die getroffenen Maßnahmen und Verfahren.

5. Die Gesellschaft verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Gleichbehandlung muss auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt sein, insbesondere Portfoliomanagement, Transaktionen in erwerbbaaren Vermögensgegenständen, Buchhaltung und Controlling. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Gleichbehandlung aller Anleger eines Investmentvermögens besteht im Rahmen zulässiger Differenzierungen zwischen verschiedenen Anteilklassen im Sinne von § 34 Abs. 1 InvG.

6. Die Gesellschaft übt die mit den Vermögensgegenständen der verwalteten Investmentvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig von den Interessen Dritter (z.B. der Depotbank, einem anderen eng verbundenen Unternehmen und Personen im Sinne von § 1 Abs. 19 InvG i.V.m. § 1 Abs. 10 KWG bzw. einem anderen verbundenen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG, oder anderer Anleger) und ausschließlich im Interesse der Anleger des jeweiligen Investmentvermögens und der Integrität des Marktes aus. Die Unabhängigkeit der Stimmrechtsausübung gilt auch gegenüber Empfehlungen des Anlegers eines Spezial-Sondervermögens. Weichen die Interessen verschiedener Investmentvermögen voneinander ab, muss sich die unterschiedliche Interessenlage im Abstimmverhalten der Gesellschaft widerspiegeln. Die Gesellschaft informiert die Anleger in geeigneter Weise über die Grundsätze ihrer Abstimmungspolitik.

7. Sofern sie im Einzelfall Dritte mit der Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, erteilt sie in der Regel konkrete Weisungen zu jedem Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung. Die Tätigkeit auf Dauer bevollmächtigter, unabhängiger Stimmrechtsvertreter

überwacht die Gesellschaft auf geeignete Weise. Die Verpflichtung zur Überwachung unabhängiger Stimmrechtsvertreter umfasst die Lenkung des Abstimmungsverhaltens z.B. durch allgemeine Richtlinien oder Abstimmungsvorgaben oder in besonderen Fällen auch durch konkrete Einzelweisungen. Die Unabhängigkeit des Stimmrechtsvertreters bezieht sich nicht auf die Gesellschaft, sondern auf die Unabhängigkeit von Interessen Dritter, einschließlich der Gesellschaft, bezüglich deren Wertpapiere Stimmrechte ausüben sind, und das Fehlen konfligierender Interessen des Stimmrechtsvertreters.

8. Die Gesellschaft gewährleistet, dass Beschwerden und Auskunftersuchen von Anlegern zügig und sachgerecht bearbeitet werden. Im Zusammenhang mit Beschwerde- und Auskunftersuchen getroffene Maßnahmen einschließlich Kulanzregelungen dokumentiert sie für jeden Einzelfall nachvollziehbar.

## II.

### **Die Gesellschaft wirkt Interessenkonflikten entgegen.**

1. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen sorgt die Gesellschaft dafür, dass das Risiko von Interessenkonflikten zwischen ihr<sup>1</sup> bzw. Dritten und den Anlegern oder einem Investmentvermögen, zwischen verschiedenen Anlegern, zwischen einem Anleger und einem Investmentvermögen oder zwischen zwei Investmentvermögen möglichst gering ist.

2. Zu den potenziellen Interessenkonflikten zählen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Gesellschaft,
- Umschichtungen im Sondervermögen,
- stichtagsbezogene Aufbesserung der Fondsperformance („window dressing“),
- Geschäfte zwischen der Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw.
- Geschäfte zwischen von der Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Zusammenfassung mehrerer Orders („block trades“),
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen<sup>2</sup>,
- Einzelanlagen von erheblichem Umfang,
- „Frequent Trading“,

---

<sup>1</sup> Hierzu zählen auch die mit ihr eng verbundenen Unternehmen und Personen im Sinne von § 2 Abs. 19 InvG i.V.m. § 1 Abs. 10 KWG bzw. andere verbundene Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG

<sup>2</sup> Hiermit sind solche Unternehmen und Personen im Sinne von § 2 Abs. 19 InvG i.V.m. § 1 Abs. 10 KWG bzw. andere verbundene Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG gemeint

- Festlegung der Cut off-Zeit,
- IPO-Zuteilungen.

3. Die Gesellschaft hat Verfahren einzurichten, die geeignet sind,

- Umstände zu identifizieren, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnten,
- Interessenkonflikte zu vermeiden und unvermeidbare Interessenkonflikte bei Eintritt der jeweiligen Konflikte wie nachfolgend vorgesehen, andernfalls unter der gebotenen Wahrung der Interessen der Anleger bzw. Investmentvermögen, zu lösen. Bei Konflikten mit Interessen Dritter sind diese zugunsten der Interessen der eigenen Anleger und Investmentvermögen zu lösen.

4. Die Gesellschaft richtet für die von ihr verwalteten Publikumsfonds geeignete Verfahren ein, um eine unangemessene Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Transaktionskosten zu vermeiden. Dadurch sollen die Anleger insbesondere vor unnötigen Transaktionskosten infolge überhöhter Umschlagshäufigkeit und vor Nachteilen durch rücknahmebedingte Transaktionskosten geschützt werden, die z.B. durch Rücknahmen mit hohem Gesamtwert entstehen können, die nicht über die Liquiditätsreserven eines Investmentvermögens abgewickelt werden können. Die Gesellschaft informiert die Anleger über die getroffenen Maßnahmen und Verfahren in geeigneter Weise.

Die Transaktionstätigkeit der Investmentvermögen bestimmt sich stets nach den Anlagezielen des Investmentvermögens. Transaktionen, die für die ordnungsgemäße Verwaltung des Investmentvermögens nicht erforderlich sind und lediglich dem Erzielen zusätzlicher Gebühren dienen („churning“), sind unzulässig. Die Gesellschaft muss für jedes Investmentvermögen unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, der vorgehaltenen Liquidität und des Volumens von Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen einen Schwellenwert für die nach einer geeigneten und anerkannten Methode berechnete Portfolioumschlagsrate als Indikator und die weiteren Maßnahmen bei dessen Überschreiten festlegen.

Als Maßnahmen und Verfahren zur Vermeidung von rücknahmebedingten Transaktionskosten kommen etwa Rücknahmeabschläge zugunsten des Investmentvermögens oder das Vorhalten angemessener Liquiditätsreserven in Betracht.

5. Die Mitarbeiter der Gesellschaft dürfen sich oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Zuwendungen Dritter grundsätzlich nicht versprechen lassen oder entgegennehmen. Die Gesellschaft stellt die Einhaltung dieser Vorgabe sicher und legt ggf. Grenzwerte fest, in denen Interessenkonflikte angesichts des geringen Wertes der Vorteile nicht zu befürchten sind (Bagatellfälle).

### III.

**Für die Ausführung von Geschäften für Investmentvermögen, für Individualportfolios und für die Anlage des eigenen Vermögens gelten klare Grundsätze, die die marktgerechte Abwicklung und die Gleichbehandlung der Anleger sicherstellen.**

1. Die Gesellschaft erteilt Aufträge zur Ausführung von Geschäften im besten Interesse der Investmentvermögen und ihrer Anleger. Die Gesellschaft muss hierfür detaillierte Regeln zur sorgfältigen Auswahl des Ausführungswegs und der Gegenpartei sowie Verfahren festlegen, die die Ausführung aller Transaktionen nach Maßgabe dieser Grundsätze gewährleisten.

Sofern sie eng verbundene Unternehmen und Personen im Sinne von § 2 Abs. 19 InvG i.V.m. § 1 Abs. 10 KWG bzw. andere verbundene Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 6 und 7 KWG mit der Abwicklung von Transaktionen für Rechnung von Sondervermögen beauftragt, weist sie die Anleger zumindest im Jahresbericht auf den prozentualen Anteil und den Umfang entsprechender Transaktionen hin.

Die Gesellschaft erteilt Aufträge für sonstige Dienstleistungen, die dem Investmentvermögen in Rechnung gestellt werden, nur im besten Interesse der Investmentvermögen und ihrer Anleger.

2. Geschäfte zwischen einer Gesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios sind nur zulässig, wenn sie im Interesse des Investmentvermögens bzw. des Individualportfolios geboten sind. Geschäfte zwischen den von einer Gesellschaft verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios sind nur zulässig, wenn sie im besten Interesse beider Vertragsparteien sind. Die Gesellschaft stellt die Einhaltung dieser Grundsätze durch geeignete Verfahren sicher. Die entsprechenden Geschäfte und die jeweilige Interessenlage sind von der Gesellschaft im Detail zu dokumentieren.

3. Die Zusammenfassung mehrerer Orders ist zulässig, wenn dies entweder zur Gewährleistung der Gleichbehandlung notwendig ist oder sich voraussichtlich nicht zum Nachteil eines Investmentvermögens oder Individualportfolios auswirkt. Die Gesellschaft legt die Zuteilungsgrundsätze erworbener Vermögensgegenstände zu verschiedenen Investmentvermögen, Individualportfolios und Anlegern für den Fall der vollständigen und der teilweisen Ausführung vorab fest (z.B. Block Trades oder IPO-Zuteilungen). „Block Trades“ sind Umsätze in einem einzelnen Finanzinstrument für Rechnung mehrerer Investmentvermögen bzw. Individualportfolios im Rahmen einer einzigen Transaktion. „IPO-Zuteilungen“ betreffen den Anteil an Wertpapieren, der nach einer Überzeichnung

im Rahmen einer Aktienemission der Gesellschaft zugeteilt wird, wenn die Gesellschaft die Papiere für mehrere Investmentvermögen oder Individualportfolios gezeichnet hat.

Bei der Festlegung der Zuteilungsgrundsätze hat die Gesellschaft darauf zu achten, dass die Zuteilung teilausgeführter Orders bzw. von Orders, die zu verschiedenen Konditionen/Preisen ausgeführt wurden, grundsätzlich im Verhältnis zur Auftragserteilung erfolgt. Bei der Zusammenfassung von Aufträgen der Gesellschaft für die Anlage des eigenen Vermögens in Finanzinstrumente mit Aufträgen von Anlegern, Portfolios und Investmentvermögen sind Anleger, Individualportfolios und Investmentvermögen bei teilausgeführten Aufträgen bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, besondere Gründe sprechen für eine anteilige Zuteilung.

Die Regel erfasst auch die Zuteilung von Grundstücken, Grundstücksgesellschaften und grundstücksgleichen Rechten zu mehreren Investmentvermögen.

4. Die Gesellschaft stellt sicher, dass im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmte Entgelte dem Fondsvermögen zufließen (ausgenommen der in Ziffer 5 genannten geldwerten Vorteile) und im Jahresbericht ausgewiesen werden. Die Regelung erfasst die Behandlung von Rückvergütungen von Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens an die Gesellschaft in monetärer Form („Kick Backs“). Provisionen, die die Gesellschaft für im Investmentvermögen gehaltene Investmentanteile oder andere Finanzinstrumente erhält, führt sie dem jeweiligen Investmentvermögen zu und weist sie in der Ertrags- und Aufwandsrechnung unter „sonstige Erträge“ aus. Betreffen die Rückvergütungen nicht nur zu Lasten eines einzigen Investmentvermögens erhobene Aufwendungen, so sind sie anteilig an die jeweiligen Investmentvermögen weiterzuleiten.

5. Sonstige geldwerte Vorteile (Broker-Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme), die im Zusammenhang mit Geschäften, die einem Investmentvermögen zuzurechnen sind, vereinnahmt werden, müssen im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden. Die Absicht der Gesellschaft, solche geldwerten Vorteile zu vereinnahmen, ist im Verkaufsprospekt zu dokumentieren.

6. Die Gesellschaft richtet geeignete Verfahren ein, damit keine Maßnahmen zu einer stichtagsbezogenen Aufbesserung der Fondsperformance oder des Fondsportfolios durchgeführt werden („window dressing“). Sie vermeidet etwa diesem Ziel dienende Verkäufe von Vermögensgegenständen, kursbeeinflussende Käufe marktenger Wertpapiere zum Bewertungsstichtag oder die Beeinflussung der Benchmarks eines Investmentvermögens.

## **BVI-Wohlverhaltensregeln - Teil II -**

### **IV.**

**Die Gesellschaft informiert klar, umfassend und verständlich, um eine sachgerechte und professionelle Kundenwerbung und -betreuung zu gewährleisten.**

1. Die Gesellschaft erläutert Anlagepolitik und Anlageeignung der Fonds in kundengerechter Form und Sprache sowie in geeigneten Medien.
2. Insbesondere weist sie auf die Chancen und Risiken der jeweiligen Fondsanlage hin. Risikohinweise betreffen auch spezielle Risiken wie z.B.
  - erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Aktienfonds (z.B. bestimmte Branchenfonds oder Länderfonds mit Anlagen in Schwellenländern),
  - erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Rentenfonds (z.B. Fonds mit Anlagen in hochrentierenden Anleihen),
  - die Möglichkeit einer zeitweiligen Konzentration der Anlagepolitik auf einzelne Marktsegmente oder marktenge Werte, auch wenn nach den Vertragsbedingungen die Nutzung eines breit gefächerten Anlageuniversums eröffnet ist.
3. Bei der Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten für die von ihr verwalteten Fonds hält sich die Gesellschaft an anerkannte Standards bezüglich
  - Berechnungsmethode
  - der zweckmäßigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Auflegung des Fonds), die sich im Rahmen des verfügbaren Datenmaterials bis zum Berichtszeitpunkt erstrecken muss, und,
  - soweit möglich, der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks).

Die Gesellschaft informiert über den gewählten Standard und über jede wesentliche Änderung der für die Darstellung von Wertentwicklungsdaten zugrunde gelegten Vergleichsindices.

4. Der Gesellschaft steht es frei, beauftragte und nicht beauftragte Fondsbeurteilungen, d.h. Beurteilungen der Wertentwicklung und/oder des Risikos der von ihr verwalteten Fonds mit Prognosecharakter (Ratings) oder ohne Prognosecharakter (Rankings) zu verwenden und einen oder mehrere Anbieter auszuwählen.

Die Gesellschaft versieht jede Veröffentlichung von Rankings und Ratings für Fonds mit den folgenden Angaben:

- Name des Anbieters des Rankings oder Ratings und Name des Fondsbeurteilungsprodukts,
- Ergebnis der Fondsbeurteilung und ggf. der eigenständigen Teilergebnisse einer Fondsbeurteilung,
- Datum des Beurteilungsstands.

5. Die Gesellschaft bezieht sich in der Werbung mit Wertentwicklungen eines Fonds nur auf Zeiträume, in denen der Fonds öffentlich vertrieben wurde. Wenn sich die wesentlichen Grundsätze der Anlagepolitik im Zeitpunkt der Werbung verändert haben, ist eine Werbung mit Wertentwicklungszahlen mit dem deutlichen Hinweis auf die geänderte Anlagepolitik zu verbinden.

6. Bei jeder Veröffentlichung von Wertentwicklungsdaten gibt die Gesellschaft gegebenenfalls auch die Entwicklung veröffentlichter Vergleichsindices an und weist darauf hin, dass die historische Wertentwicklung keine Prognose für die Zukunft ermöglicht. Zusätzlich gibt sie die Berechnungsgrundlage an und weist ausdrücklich darauf hin, ob Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berücksichtigt sind.

7. Die Gesellschaft verzichtet in der Werbung auf irreführende Performancevergleiche und -versprechen. Bei Aussagen über das Ertragspotential einer Anlageform legt sie die zugrunde liegenden Annahmen offen. Die Gesellschaft wird die Etablierung entsprechender Standards für vergleichende Performance-Messung und für Fondsbeurteilungen unterstützen.

8. Sofern die Gesellschaft sich bei der Verwaltung der Fonds beraten lässt, weist sie im Verkaufsprospekt auf diesen Umstand hin.

9. Die Gesellschaft legt im Jahresbericht die bei der Verwaltung des Sondervermögens innerhalb des vorangegangenen Geschäftsjahres zu Lasten des Sondervermögens angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offen. Im Jahresbericht und in allen nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlichten oder neu aufgelegten Verkaufsunterlagen und Werbeinformationen (z.B. Broschüren, Anzeigen und Internet-Inhalte) weist sie den Gesamtbetrag dieser Kosten als Prozentsatz des durchschnittlichen Fondsvolumens aus. Sie gewährleistet damit Vergütungstransparenz.

10. Hinsichtlich der Namensgebung von Sondervermögen ist die Gesellschaft auf Wahrheit und Klarheit bedacht.

11. Die Gesellschaft wird die Anlagepolitik eines Fonds (im Rahmen der geltenden Vertragsbedingungen) nur dann wesentlich ändern, wenn sie im Prospekt auf diese Möglichkeit hingewiesen hat. Über wesentliche Änderungen der Anlagepolitik wird sie die Anleger im nächsten Bericht informieren.

12. Soweit die Gesellschaft mit dem Vertrieb der von ihr verwalteten Fonds Dritte beauftragt (Vertriebspartner), wirkt sie darauf hin, dass diese Mindeststandards hinsichtlich einer qualifizierten Anlageberatung und Kundenbetreuung erfüllen. Bei der Auswahl der Vertriebspartner und in der laufenden Geschäftsbeziehung wirkt die Gesellschaft auf eine anlegergerechte Beratung hin.

13. Die Gesellschaft gestaltet Verkaufsunterlagen sowie sämtliche Werbematerialien so, dass sie weder missverständlich noch irreführend sind und mit den Vertragsbedingungen und dem Verkaufsprospekt übereinstimmen. Sie verpflichtet sämtliche Vertriebspartner, entsprechend diesen Regelungen zu handeln und eigene Werbematerialien vor Verwendung mit der Gesellschaft abzustimmen.

14. Die Gesellschaft weist in den Verkaufsunterlagen in geeigneter Weise auf die Möglichkeit der Zahlung von Vertriebs- und Vertriebsfolgeprovisionen hin. Die Provisionen, die die Gesellschaft an Dritte entrichtet, entnimmt sie dem Ausgabeaufschlag oder den Verwaltungsgebühren. Soweit im Rahmen eines von der Gesellschaft angebotenen Fondssparvertrages die Vertriebskosten nicht gleichmäßig auf die Sparraten der gesamten Vertragslaufzeit verteilt werden, erläutert dies die Gesellschaft in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

## V.

### **Aufsichtsrat und Geschäftsleitung wirken auf eine gute Corporate Governance der Gesellschaft hin.**

1. Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben. Sie haben bei der Verwaltung der Fonds ausschließlich die Interessen der Anleger zu wahren.

2. Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen während der Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sollen Interessenkonflikte, die in ihrer Person auftreten, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung hierüber informieren.

3. Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ihrer Persönlichkeit und ihrer Sachkunde nach die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleisten. Sie dürfen weder persönliche

Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die den Anlegern oder der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen.

4. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, die in seiner Person auftreten, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen.

5. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen sich oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit Zuwendungen Dritter grundsätzlich weder versprechen lassen oder entgegennehmen noch Dritten ungerechtfertigte Zuwendungen versprechen oder gewähren. Die Gesellschaft stellt durch die Einführung und fortlaufende Aktualisierung interner Richtlinien die Einhaltung dieser Vorgabe sicher und kann Kriterien für Ausnahmen festlegen (Bagatellfälle).

6. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

7. Der Aufsichtsrat stellt sicher, dass die Geschäftsleitung die im Interesse der Anleger geltenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften einschließlich eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings beachtet.

8. Der Aufsichtsrat unterstützt durch seine Kontrolltätigkeit die Wahrung der Interessen der Anleger. Hierzu sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, wie zum Beispiel

- regelmäßige Berichterstattung der Geschäftsführung über die Tätigkeit der Compliance-Organisation,
- regelmäßige Effizienzkontrolle der eigenen Tätigkeit,
- die intensive Zusammenarbeit des Aufsichtsrates mit dem Wirtschaftsprüfer.

Ihm gehört mindestens ein Mitglied an, das von den Eigentümern, den mit ihnen verbundenen Unternehmen und den Geschäftspartnern der Gesellschaft unabhängig ist.

## VI.

**Die Gesellschaft gewährleistet durch die sachgerechte Auswahl, Anleitung und Kontrolle der Depotbank die einwandfreie Bewertung, Verbuchung und Verwahrung des Fondsvermögens.**

1. Die Gesellschaft arbeitet ausschließlich mit Depotbanken zusammen, die für die betreffende Aufgabe ausreichend qualifiziert sind.

2. Geschäftsleiter und leitende Mitarbeiter der Depotbank dürfen nicht zugleich Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Gesellschaft sein; Geschäftsleiter und leitende Mitarbei-

ter der Gesellschaft dürfen nicht zugleich Geschäftsleiter oder Mitarbeiter der Depotbank sein.

3. Die Gesellschaft schließt mit der Depotbank des Fonds einen schriftlichen Vertrag ab, der die Aufgaben der Depotbank und der Gesellschaft festhält.

4. Die Gesellschaft vereinbart mit der Depotbank, dass bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen Aufträge, die nach dem von der Gesellschaft festgelegten Order-Annahmeschluss eingehen, nicht mehr zu dem diesem Order-Annahmeschluss zugeordneten Anteilwert ausgeführt werden.

5. Die Gesellschaft stellt sicher, dass die Depotbank alle erforderlichen Maßnahmen zur fristgemäßen Übermittlung der notwendigen Informationen und Unterlagen trifft, die zur Ausübung der Aktionärs- und Gläubigerrechte bei Gesellschaften mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.